

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

17. Sitzung (25.05.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

202
1831
Sitzungsprotokoll
Königliche Regierung
Karlsruhe
Sitzung vom 25. Mai 1831.

Siebenzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 25. Mai 1831.

Gegenwärtig:

Sr. Hoheit der Durchlauchtigste Präsident, Herr Mark-
graf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Neu-
denau,
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Bil-
ligheim, und
des Herrn Obersten v. Laffolaye.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Finanzminister v. Böckh.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird vorgelesen und
genehmigt.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß in der letzten
Vorberathung folgende Commissionen gewählt worden
seien:

1) Zur Begutachtung der Adresse der zweiten Kammer auf Erweiterung der Cognition des Oberhofgericht bei Zoll- und Accisstrassachen,
der Geh. Rath Frhr. v. Rüd't,
der Geh. Rath Kirn, und
Frhr. v. Göler.

2) Zur Begutachtung des Gesetzentwurfes wegen Aufhebung der Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden,
der Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling,
der Geh. Rath Frhr. v. Rüd't, und
Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg.

Das hohe Präsidium legte sofort folgende zwei Eingaben vor:

- 1) des Pfarrers Kessel von Vietigheim, die Aufhebung des Zehnten betreffend;
- 2) eine Vorstellung desselben, die Sustentation der Geistlichen und Schullehrer betreffend.

Beilage Ziffer 64.

Beide Eingaben wurden an die Petitionscommission verwiesen.

Von dem hohen Präsidium eingeladen erstatteten Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg, Namens der Commission, Bericht über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden betreffend.

Beilage Ziffer 65.

Nach Verlesung des ersten Theils des Commissionsberichts, in welchem zugleich der Antrag auf abgekürzte Form der Berathung desselben gestellt wird, welcher auch

von mehreren Mitgliedern unterstützt wurde, beschloß die Kammer mit Zustimmung des Regierungscommissärs, Finanzministers v. Böckh, diesen Bericht in abgekürzter Form zu berathen.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnete somit die Discussion.

Frhr. v. Wessenberg: In früheren Ständeversammlungen, wo dieser Gegenstand zur Berathung gekommen sei, habe er jedesmal dafür gestimmt, daß die Staatsfrohnden aufgehoben werden möchten, sobald die Staatskasse im Stande sei, die Kosten der betreffenden Leistungen zu übernehmen. Er freue sich recht sehr, daß endlich dieser glückliche Zeitpunkt gekommen sei, und stimme von Herzen für den Antrag.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Es möge ihm als Berichterstatter über diesen Gegenstand im Jahr 1825 vergönnt sein, Worte der Freude und des Dankes für den uns zugekommenen Gesehentwurf auszusprechen. Es feie jetzt also der Zeitpunkt eingetreten, wo diese drückende Last der Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden ohne Erhöhung der Steuer aufgehoben, und der Ackerbau-treibenden Classe eine bedeutende Erleichterung zugewendet werden könne.

Wenn die hohe erste Kammer auf den früheren Landtagen den verschiedenen Anträgen wegen Aufhebung dieser Frohnden gegen eine Steuererhöhung ihre Beistimmung versagt habe, so könne sie nun mit so freudigerm Gefühl den gegenwärtigen Gesehentwurf annehmen, indem dadurch eine wirkliche Wohlthat für das ganze Land entstehe, Ackerbau und Gewerbe gehoben und der fleißige

Landmann nicht ferner der rohen Willkühr der Frohnd-
aufseher Preis gegeben werde. Dank sey daher, herz-
licher Dank unserem durchlauchtigsten Großherzog und
Seiner erleuchteten Regierung für diese kostbare Gabe,
in den sämtliche Mitglieder der hohen Kammer freudig
einstimmen werden.

Geb. Rath Frhr. v. Rüdrt: Er stimme mit voller
Ueberzeugung für die Annahme dieses Gesetzes. Damit
aber dasselbe auf alle einen wohlthätigen Einfluß aus-
üben könne, halte er es für nöthig, daß unmittelbar
nach Aufhebung der Frohnden durch ein Gesetz bestimmt
werde, welche Straßen künftig von Staatswegen zu un-
terhalten seien und welche nicht, und ferner, daß über
die künftige Art der Unterhaltung der Straßen eine nä-
here Bestimmung erfolge. Bekanntlich gebe es eine große
Anzahl von Straßen im Staatsstraßenverband, welche
nicht einen allgemeinen unmittelbaren Zweck hätten, Com-
municationsstraßen, welche der Staat gar nicht oder
höchstens zum Theil unterhalten sollte. Hier müßte eine
Auscheidung getroffen werden, sonst würde nur für die-
jenigen aus diesem Gesetze ein Gewinn hervorgehen,
welche schon eine große Menge von Straßen besitzen,
während die andern Districte, die weniger Straßen
haben, von allem Vortheil ausgeschlossen blieben. Eben
so nothwendig sei die Bestimmung über die Art, wie
der Straßenbau besorgt werden soll. Die Erfahrung
habe gelehrt, daß bisher zu öffentlichen Unternehmungen
nur im Großen concurrirt werden könne, wobei der
Vortheil nur Einzelnen zufließe; dies sei geschehen,
als man früher den Versuch gemacht hätte, mit Ver-
pachtung des Straßenunterhaltes, wobei man zu große

Districte in eine Unterhaltungsquote aufgenommen hätte, als daß die Bewohner der betreffenden Gegenden hätten concurriren können. Er stelle daher die Anfrage an den Herrn Regierungscommissär, ob ein Gesetz über die künftige Eintheilung der Straßen zu erwarten sei oder nicht?

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Es werde dem Herrn Geh. Rath v. Rüd't als Mitglied des Ministeriums des Innern bekannt sein, daß dieses damit beschäftigt sei, zu bestimmen, welche Straßen in der Folge als Hauptlandesstraßen angesehen und aus Staatsmitteln unterhalten werden sollen; von der Bearbeitung eines besondern Gesetzes darüber sei ihm nichts bekannt.

Was die Bemerkung des Herrn Geh. Rath's Frhr. v. Rüd't betreffe, daß durch ein Gesetz bestimmt werden möchte, wie der Straßenbau künftig zu betreiben sei, so glaube er, daß dieses kein Gegenstand der Gesetzgebung, sondern eine Angelegenheit der Verwaltung sei.

Wenn alles in den Kreis der Gesetzgebung gezogen werden wolle, so werde die Regierung nichts mehr sein, als eine Uhr, die die Stände aufziehen, und die nichts zu thun habe, als abzulaufen bis zum nächsten Landtag.

Er glaube, beide Kammern werden zur Regierung das Vertrauen haben, daß sie ihre Pflicht nicht nur auf eine rechtliche, sondern auch auf eine kluge Weise erfüllen werde.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd't: Der Umstand, daß das Ministerium des Innern mit der Ausscheidung der Straßen sich beschäftige, stehe mit der Frage über die Vorlage eines Gesetzes nicht in unmittelbarer Verbindung, und

in letzterer Beziehung sei ihm die Absicht der Regierung nicht bekannt, aus diesem Grunde habe er die Frage an den Herrn Regierungscommissär gerichtet. Er gebe derselben eine besondere Wichtigkeit, und insofern nicht eine besondere Zusicherung darüber gegeben würde, so sehe er sich veranlaßt, eine besondere Motion darüber anzukündigen. Was den zweiten Punkt betreffe, so sei er weit davon entfernt, die Regierung in dem ihr zugemessenen Wirkungskreis beengen zu wollen; er glaube jedoch, daß hier bestimmte Regulative aufgestellt werden sollen. Er habe auch die Erfahrung anderer Staaten in dieser Beziehung für sich, besonders über den Punct, ob die Regierung an die Regeln der Submission gebunden sei, oder die Unterhaltung der Straßen nach jeder beliebigen Form besorgen lassen könne. Darüber seien namentlich in Frankreich gesetzliche Bestimmungen, und die ganze Sache sei von großem Interesse.

Großhofmeister Frhr. v. Berkeim: Er glaube nicht, daß dieses Gegenstand der gegenwärtigen Discussion sein könne, und es würden diese Bemerkungen bei der Berathung über das Budget, wo der Kostenaufwand zur Sprache komme, eher an ihrem Platze sein.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst von Löwenstein-Wertheim: Er stimme dem Antrag der Commission sehr gerne bei. Er erlaube sich aber die Frage an den Herrn Regierungscommissär: wie es in Zukunft mit den Vicinalwegen werde gehalten werden, und ob den Beamten, welche bisher die Befugniß gehabt hätten, den Bau der Vicinalwege besorgen zu lassen, diese Befugniß auch ferner zustehen werde, oder nicht? Er wäre sehr zu bedauern im Interesse des Handels und der Landwirth-

schaft, wenn bei der neuen Einrichtung die Unterhaltung der Vicinalwege litte; namentlich sei diese Sache von besonderer Bedeutung für den Main- und Tauberkreis, und insbesondere für die Umgebung von Wertheim, wo nach allen Richtungen dergleichen Vicinalwege angelegt seien.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ueber die besondern Befugnisse der Beamten in Hinsicht auf die Vicinalstraßen könne er keine Auskunft geben; es gehöre dieses in den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern. Gegenwärtig handle es sich von den Hauptlandstraßen, die auf Kosten des Staats unterhalten werden; die Frohnarbeiten auf Vicinalwegen hören nach dem vorliegenden Gesetz nicht auf.

Frhr. v. Wessenberg: Er stimme dem Wunsche des Geh. Raths Frhr. v. Rüdts bei, daß die baldige Vorlage eines Gesetzes geschehe, wodurch die Straßen genau bestimmt würden, deren Unterhaltung künftig aus Staatsmitteln geschehen soll. Denn davon werde es abhängen, ob die Wohlthat der Aufhebung der Staatsfrohn den Umfang erhalten werde, welcher ihr im Interesse der Gesammtheit zu wünschen sei.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst zu Fürstenberg: Der Herr Finanzminister habe vorhin selbst zugegeben geschienen, daß der erstere Antrag des Geh. Raths v. Rüdts die Ausscheidung der Staatsstraßen und Gemeindestraßen betreffend, in den Kreis der Gesetzgebung gehöre. Würde keine solche Bestimmung durch Vorlage eines Gesetzes geschehen, so erwarte er die angekündigte Motion und werde sie unterstützen, doch glaube er, daß es jetzt nicht die Zeit sei, darüber zu discutiren.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh wiederholt seine frühere Aeußerung, daß ihm von der Vorlage eines besondern Gesetzes über die Ausschcheidung der Straßen nichts bekannt sei. Dieser Gegenstand werde bei Berathung des Budget zur Sprache kommen können.

Geh. Rath Frhr. v. Müdt besteht auf der Behauptung, es sei hierüber ein eigenes Gesetz nöthig, und er werde seiner Zeit eine besondere Motion in diesem Sinne an die Kammer bringen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Nach Aufhebung der allgemeinen Staatsfrohnnden werden die Frohnnden für Bedürfnisse einzelner Gemeinden oder Bezirke in ihrer bisherigen Ausdehnung wohl nicht mehr fortbestehen können. Die Ausführung dieser Betrachtung sei jedoch hier überflüssig, da diese Sache bei Berathung der Gemeindeordnung zur Sprache kommen werde; jedenfalls seien hierüber Bestimmungen nothwendig, indem man sonst in der Aufhebung der Straßenfrohnnden eine zwar allerdings große aber unvollkommene Wohlthat erkennen müßte, besonders, wenn Frohnnden zur Erhaltung von Straßen, die aus dem allgemeinen Straßenverband ausgeschieden würden, in zu großem Maas als Gemeindefrohnnden gefordert werden sollten.

Staatsrath Fröhlich wünscht, daß die Discussion sich an den eigentlich in Frage stehenden Gegenstand halte. Bei Berathung über das Budget, über die Motion wegen Einführung des Chauffeegeldes und über die Gemeindeordnung werde es nicht an Gelegenheit fehlen, die Bemerkungen des Geh. Rath's Frhrn. v. Müdt zur Sprache zu bringen. Die erste Bemerkung desselben über

die Ausscheidung der Hauptfragen sei von Erheblichkeit. Dagegen glaube er, daß die Frage wegen der Art der Unterhaltung der Straßen Sache der Verwaltung sei, und die Kammern nicht berühre.

Das hohe Präsidium brachte sofort die Annahme des Gesetzentwurfes über die Aufhebung der Staatsfrohnnden zur Abstimmung. Die Annahme wird einhellig beschlossen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg, verlesen hierauf als Berichterstatter den zweiten Theil des Commissionsberichtes.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ihre verehrliche Commission betrachtet das vorliegende Gesetz nicht als ein Finanzgesetz, sondern als ein Gesetz, das nach dem §. 65. der Verfassungsurkunde zu beurtheilen sei. Die Regierungskommission kann diese Ansicht nicht theilen. Die Regierung hat dieses Gesetz als ein Finanzgesetz angesehen. Diese Ansicht der Regierung geht daraus hervor, daß sie es in das Budget aufgenommen hat, und kein besonderes Gesetz deshalb vorlegen wollte. Das gegenwärtige Gesetz verdankt seinen Ursprung lediglich dem Umstand, daß das Budget bis jetzt nicht zur Berathung kam; nur der Umstand, daß die Aufhebung der Frohnnden ohne dieses besondere Gesetz nicht sogleich geschehen konnte, wenigstens nicht vor Anfang des neuen Finanzjahrs machte es nothwendig.

Der Artikel 60. der Verfassung lautet:

(wurde verlesen:)

Die Geschäftsordnung dieser hohen Kammer bestimmt, daß Finanzgesetze immer von der ersten Kammer an die zweite zurückgehen sollen. Gesetze über die Staatsein-

nahmen gehören ohne Zweifel zu den Finanzgesetzen; wenn diese nicht dahin gehören, so möchte es überhaupt gar keine Finanzgesetze geben. Arbeiten für allgemeine Staatszwecke sind nichts anders, als ein Surrogat von Geldsteuern; was von den Geldsteuern gilt, gilt auch von den Steuern, die in Arbeiten bestehen.

Was von der Einführung der Steuern gilt, gilt auch von der Abschaffung der Steuern. Aus diesen Gründen kann es keinem Zweifel unterworfen sein, daß das gegenwärtige Gesetz, welches eine Naturalsteuer abschafft, als ein Finanzgesetz betrachtet werden müsse. Es wurde von der Commission bemerkt, daß keine andere Abgabe dafür verlangt werde. Dies ist richtig, aber die Ausgabe für die Arbeiten müsse aus andern schon bestehenden Staatssteuern bezahlt werden.

In die Frage, was ein Finanzgesetz im Allgemeinen sei? wolle er sich nicht einlassen, eine Discussion hierüber würde ebensowenig als früher zum Ziele führen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Wenn ich auch die Ansichten des Herrn Finanzministers nicht theilen kann, so glaube ich doch, es wird der hohen Kammer erwünscht sein, wenn endlich einmal die Frage über den Begriff eines Finanzgesetzes auch anderwärts als nur von ihr selbst erörtert wird. Man hat seit 1819 bei verschiedenen Anlässen in der ersten Kammer die Nothwendigkeit gefühlt, daß einmal festere Bestimmungen über den Begriff von Finanzgesetzen, bei welchen die Wirksamkeit derselben so sehr beschränkt ist, getroffen werden, sei es auf dem Wege der Gesetzgebung oder auf dem Wege der Uebung. Die erste Kammer hat aber ihren Anregungen dieses Gegenstands nie eine Beachtung und Aufmerk-

samkeit bei der andern Kammer oder der hohen Regierung erwirken können, und daher hat im Jahr 1828 der gegenwärtige durchlauchtigste Herr Berichterstatter durch eine eigene Motion Anlaß zu einem von mir hierüber erstatteten Commissionsbericht und zu einer Discussion gegeben, wodurch die Frage ausführlich und von allen Seiten erörtert worden ist. Allein dessenungeachtet hat man es anderwärts bisher für ganz überflüssig gehalten, auf die Sache auf irgend eine Weise einzugehen und entweder den Ansichten der ersten Kammer beizustimmen, oder etwas zur Berichtigung derselben zu äußern. Nun sollen wir aber, obgleich wir uns doch als Fortsetzung der frühern Kammer betrachten müssen, dennoch nicht nach den von dieser aufgestellten Grundsätzen, sondern nach fremden Ansichten handeln; dies wird man der Kammer nie zumuthen können.

Von demjenigen, was ich früher der für diese Streitfrage niedergesetzten Commission vorgetragen habe, will ich nur kürzlich herausheben, was mir hier entscheidend scheint. Wir betrachten diesen vorliegenden Gegenstand nicht als Finanzgesetz, weil es sich hier nicht von pecuniären Mitteln zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse handelt, sondern von Aufhebung eines bisher bestandenen Rechtsverhältnisses, des Principis der Frohndpflicht. Dieses rechtliche Verhältniß hat zwar Mittel für Staatszwecke gewährt, allein keine pecuniären, sondern Dienstleistungen, deren Einführung oder Aufhebung, wenn gleich durch sie Geldaufwand gespart wird, doch so wenig zum Staatshaushalt gehören, als die Kriegsdienstplicht etc. Man ist durch Gesetze verbunden, Kriegsdienste zu leisten, wodurch Staatszwecke befördert werden, dadurch werden

sie keine Finanzgesetze. In den Folgen kann alles Finanz-
 gegenstand werden. Wenn demnach im vorliegenden Falle
 der gesetzliche Grundsatz der Frohndpflicht aufgehoben
 ist, so wird dann es erst Finanzsache, die Folgen auf
 den Staatshaushalt zu berechnen und in das Budget
 aufzunehmen, oder zu erklären, daß es ohne vorgängige
 Steuerrhöhung nicht ausführbar sei. Dieses Letztere ist
 aber hier nicht der Fall, denn man verlangt keine neue
 Geldmittel als Surrogat für die abzuschaffenden Frohnden.
 Was den gegenwärtigen Stand der Sache betrifft, so
 wird die Frage, was die erste Kammer thun soll, wohl
 nicht zweifelhaft sein. Zum Glück ist es hier ein Fall,
 in welchem die abweichende Meinung keinen Unterschied
 in dem Resultat herbeiführt. Wir sind einverstanden
 mit dem Beschluß der andern Kammer; wären wir nicht
 einverstanden, so würde es allerdings Verlegenheit er-
 zeugen, wenn beide Theile auf ihrer Behauptung be-
 stünden. Es kann in dem Verhältniß der beiden Kam-
 mern staatsrechtliche Fragen geben, welche im Augen-
 blick contentiös sind. In solchen Fällen ist es ganz na-
 türlich, daß derjenige Theil, an welchem gerade das
 Handeln ist, nach seinem Grundsatz verfährt, der andere
 Theil aber, wenn er es für nöthig erachtet, sich dagegen
 verwahrt. So werden wir es wohl im umgekehrten
 Falle halten, ohne es der andern Kammer zu verargen,
 wenn sie nach ihrer Ansicht handelt.

Frhr. v. Wessenberg: Seines Erachtens sei die
 Frage, wer das Gesetz zu übergeben habe, von keiner
 großen Wichtigkeit, es handle sich hier bloß von einer
 reglementarischen Form, und hierüber werde einer jeden
 Kammer die Interpretation zustehen. Wenn die zweite

Kammer das Gesetz über Aufhebung der Staatsfrohnden für ein Finanzgesetz angesehen habe, so habe sie dieses nur in Rücksicht auf die Folgen des Gesetzes thun können. Das Gesetz sei seinem Wesen nach ein administratives Gesetz, und gehöre in den Bereich des Ministeriums des Innern und nicht des Finanzministeriums. Insofern die Folgen dieser neuen Einrichtung in dem Budget zum Vorschein kommen, bleibe der zweiten Kammer die Behandlung der Sache als eines Finanzgegenstandes ganz unbenommen. Er stimme daher für den Antrag der Commission.

Se. Durchlaucht, der Fürst von Löwenstein Wertheim stimmen gleichfalls für den Commissionsantrag mit der Erklärung, das gegenwärtige Gesetz könne nicht als ein Finanzgesetz angesehen werden, sondern beruhe auf politischen und rechtlichen Verhältnissen. Andern Falles könne man alles unter Finanzgesetze subsumiren, und die Wirksamkeit der ersten Kammer sei alsdann ganz null und nichtig.

Frhr. v. Zobel: Die Kammer solle bei den im Jahr 1828 ausgesprochenen Ansichten stehen bleiben, bis endlich gesetzlich darüber ausgesprochen sei, was als Finanzgesetz betrachtet werden müsse. In diesem Sinne stimme er für den Commissionsantrag.

Staatsrath Fröhlich: Die Regierung werde sich aus dieser Discussion überzeugen, wie nothwendig es sei, zu bestimmen, was ein Finanzgesetz sei oder nicht? Er gebe im Voraus zu, daß dieses schwierig sei. Das in Frage stehende Gesetz halte er für kein Finanzgesetz selbst alsdann nicht, wenn für die Abschaffung der bezeichneten Frohnden eine Geldleistung gefordert würde; denn die

erste Frage: sollen die bisherigen Frohnden abgeschafft werden, ist rechtlicher und politischer Art, und erst die zweite: soll Geld dafür und wie viel gegeben werden? wäre finanziell.

Die erste Kammer werde um so mehr hiebei stehen bleiben müssen, weil sie sonst von dem abweiche, was sie sich im Jahr 1828 auf einen hierüber erstatteten scharfsinnigen Bericht als Maxime ihres Verhaltens in künftigen Fällen vorgezeichnet habe. Er glaube übrigens nicht, daß in dem gegenwärtigen Fall, wo beide Kammern dem Gesetzentwurf einhellig beigetreten seien, die andere Kammer auf die aufgeworfene Frage ein großes Gewicht legen werde. Jedenfalls sollte die erste Kammer auf ihrer Meinung beharren, und die andere von den Gründen hiezu auf geeignete Weise in Kenntniß setzen.

Reg. Commiss. Finanzminister v. Böckh: Es sei eine schwierige Sache, Begriffe festzustellen, die Regierung habe es bisher umgangen, wie es auch in andern Staaten geschah; die Verfassung bilde sich am besten durch die Übung. Wenn hier ein zweifelhafter Fall vorläge, so würde die Regierungscommission kein Wort weiter über die Sache gesprochen haben; im vorliegenden Fall sei aber die Sache klar, denn die Staatsfrohnden hätten keinen andern rechtlichen Grund, als das Besteuerungsrecht. Ein Gesetz, das die Unterthanen zu Arbeiten für allgemeine Staatszwecke verbindlich mache, sei gewiß ein Steuergesetz, also auch ein Finanzgesetz.

Frhr. v. Wessenberg: Seines Erachtens habe die genaue Bestimmung, was ein Finanzgesetz sei, nur insofern eine wichtige Bedeutung, als ein Finanzgesetz nothwendig

von der zweiten Kammer zuerst berathen und erörtert werden müsse.

Daß dies geschehen müsse, wird von der Verfassung angeordnet. Wegen der Uebergabe der Gesetze, ob sie durch diese oder jene Kammer zu geschehen habe, verfügt sie nichts. So lange keine nähere gesetzliche Entscheidung vorliege, welche Gesetze Finanzgesetze seien, sei es natürlich, daß jede Kammer auf ihrer Ansicht, die sie begründet glaube, bestehe. Da es bloß eine Formalität betreffe, so könne keine Kammer der andern dies verdenken. Was übrigens jene Anordnung der Verfassung betreffe, so werde sie hier nicht gefährdet, indem die finanziellen Wirkungen des Frohndgesetzes im Budget erscheinen werden, dessen erste Berathung und Uebergabe unstreitig von der zweiten Kammer geschehen müsse.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Wenn die Geschäftsreglements beider Kammern, wozu die Regierung ihre Zustimmung gegeben habe, in Beziehung auf die Formalität der Uebergabe nichts enthielten, was eine Mitwirkung der Regierung involvirte, so würde von der Regierungscommission auch nichts erinnert worden sein; allein das Gesetz könne nicht übergeben werden, ohne Mitwirkung der Regierung.

Prof. Zell: Es sei gewiß eben so sehr gegen das Gefühl als gegen das Interesse eines jeden Mitgliedes, die Wirksamkeit dieser hohen Kammer auf irgend eine Art beschränken zu sehen, allein in dem gegenwärtigen Falle sei er überzeugt, daß das vorliegende Gesetz ein Finanzgesetz sei: es handle sich hier um Mittel und Wege, ein Staatsbedürfnis zu decken. Dies sei der Hauptgrund, warum er dem Antrag der Commission nicht beistimmen

könne. Eine Nebenrückficht, die noch überdies dabei leite, sei die Besorgniß, es möchten, wenn man dem Commissionsantrage folge, daraus Schwierigkeiten und unangenehme Verwicklungen der zweiten Kammer und der Regierung gegenüber entstehen, welche letztere sich schon darüber ausgesprochen habe, daß sie dieses Gesetz als ein Finanzgesetz ansehe. Die in dem Jahr 1828 von der ersten Kammer aufgestellten Grundsätze über die Finanzgesetze werden gewiß für jedes Mitglied höchst beachtenswerth sein, könnten aber nicht als unbedingt bindend gelten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie können nicht verstehen, wie nach der vorhin geschehenen Aeußerung des Herrn Finanzministers die Regierung bei der Annahme des gegenwärtigen Gesetzes noch mitzuwirken habe. Die Regierung habe selbst dieses Gesetz vorgelegt, die zweite Kammer habe sich dafür ausgesprochen, auf diese Weise sei die Wirksamkeit dieser beiden Factoren der Gesetzgebung abgelaufen, es bleibe daher zur Zustandebingung dieses Gesetzes nur noch die Wirksamkeit des dritten Factors, nemlich der ersten Kammer, übrig.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Zu Beseitigung jeden Mißverständnisses müsse er sich näher erklären: eine Deputation der Kammer überbringe ein Gesetz; die Regierung müsse das Gesetz annehmen; wenn beide Kammern glauben, sie hätten das Recht, es zu überbringen, so läge ein Streit vor, der entschieden werden müsse. Es wäre zu wünschen, daß diese Entscheidung umgangen werden könnte, er wünsche es, weil er glaube, daß in diesem Falle die Grundsätze, welche diese hohe Kammer im Allgemeinen aufstelle, nicht anwendbar seien.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Es müsse einen bedauerlichen Eindruck auf die Kammer machen, wenn man jetzt auf einmal aus Anlaß des vorliegenden Falles ihre von Anbeginn und zuletzt ausführlich im Jahr 1828 ausgesprochenen Grundsätze so geradezu verdamme. Er wolle den Herrn Finanzminister nicht weiter fragen, was von Seiten der Regierung gethan werde, wenn die Kammer ihren Grundsätzen consequent treu bleibe, wenn es sich um die Wirksamkeit der ersten Kammer handle, so würden die Mitglieder dieser hohen Versammlung thun, was sie für rätzlich und angemessen fänden, und, wenn er seine Ueberzeugung ausspreche, so blicke er nicht seitwärts. Es sei nicht das erstemal, daß die erste Kammer ein angenommenes Gesetz als nicht finanziell überreiche, welches die zweite Kammer als solches betrachtete, letztere habe dagegen eine Verwahrung eingelegt, wie auch die erste Kammer einfach sich mit einer solchen Verwahrung begnügen werde, wenn die Reihe an sie komme und die Streitfrage nicht entschieden sei.

Der Redner fährt fort: Es ist übrigens hier nicht von einer leeren Form die Rede, sondern von der Stellung und Wirksamkeit der ersten Kammer, welche vernichtet wird, wenn sie sich selbst in ihrem Verfahren das Aufgeben ihrer Grundsätze abdringen ließe, und man sollte ihr dies nicht zumuthen.

Die Regierung spricht sich aber dadurch, daß sie das angenommene Gesetz von der Kammer, welche es ihr übergibt, annimmt, über den Streit, ob es ein Finanzgesetz sei, nicht aus.

Ich erkläre feierlich, keine Betrachtung kann mich abhalten, für dasjenige zu stimmen, was ich glaube, daß

die hohe Kammer in ihrer Stellung als consequent thun müsse. Ich denke mir auch nicht, daß in einem solchen Fall Schwierigkeiten hervorgebracht würden, die zu irgend einer unfreundlichen Erklärung, von welcher Seite sie auch sei, oder zu einem Contrast in dem Verhältniß der einen oder der andern Kammer zu der hohen Regierung Veranlassung geben könnte.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ich bitte die hohe Kammer, zu bedenken, daß sich die Regierung über diese Sache bereits ausgesprochen hat. Wäre dies nicht der Fall, so würden die Bemerkungen, die gemacht worden sind, ihre volle Anwendung finden. Die Regierung hat die Aufhebung der Frohnden in das Budget aufgenommen; sie hat erklärt, daß dieses Gesetz nichts anderes ist, als ein aus dem Budget herausgehobener Theil, weil sich die Berathung desselben verzögerte, und man doch den Unterthanen die Erleichterung durch Abschaffung der Straßenbaufröhnden sobald als möglich verschaffen wollte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich erlaube mir, hierauf zu erwiedern, daß es für uns nicht maassgebend sein kann, daß die Regierung diese Position hat ins Budget aufnehmen lassen; aber kann sie eine Position in das Budget aufnehmen, ehe über die rechtliche Frage entschieden ist? Soll ein Verhältniß, das bisher zwischen der Regierung und den in dem Lande befindlichen Staatsbürgern bestand, soll eine persönliche Leistung, soll dieses rechtliche Verhältniß aufhören oder bleiben? Ich kann nicht begreifen, wenn ich mich selbst auch noch so sehr zu Rathe ziehe, wie jemand darüber

zweifeln kann, daß die Entscheidung dieser Frage eine rein rechtliche ist.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: In einem noch nicht aufgehobenen Verfassungsedict sind genaue Bestimmungen und gesetzliche Definitionen enthalten, welche die Ansichten der ersten Kammer unterstützen. Das Edict über die Grundverfassung der Stände von 1807 entscheidet zwischen Steuerpflicht und Dienstpflicht; Steuerpflicht zur Erhebung der Geldmittel, Dienstpflicht zur Leistung von Staatsfrohnnden oder Kriegsdiensten; so wenig man das Conscriptiionsgesetz als Finanzgesetz betrachtet, kann man das Gesetz über Aufhebung der Staatsfrohnnden als ein solches ansehen. So wie nun das Gesetz vor uns liegt, so ist darin nichts weiteres ausgedrückt, als die Aufhebung dieser Dienstpflicht. Eine Folge, aber nicht gerade eine Nothwendigkeit kann ein Bedürfnis in Geld, also der Anspruch an Steuerpflicht, sein; es ist im Budget eine Summe aufgenommen, und es wird darüber entschieden werden, wenn die Wirkung des vorliegenden Entwurfs zur gesetzlichen Bestimmung erhoben worden ist. Dadurch wird der Zweck überhaupt, den die Bestimmung des §. 60. allein haben kann, erreicht. Es kann jede Abänderung in der Gesetzgebung und den Rechten und Pflichten der Staatsangehörigen, die einen Einfluß auf die Finanzen hat, dadurch paralysirt werden, daß die zweite Kammer bei Berathung und Annahme des Finanzgesetzes die Bewilligung der Mittel verweigert, und die erste Kammer ist hierin gesetzlich beschränkt. Sodann glaube ich, daß die Regierung ein Interesse hatte, die Beschränkung der ersten Kammer so viel als möglich zu vermeiden; es ist die erste Kammer der zweiten gegenübergestellt, und hat ihr gegenüber sehr oft Verhältnisse

zu vertreten, welche die Regierung selbst interessiren, oder sie soll gegen einen Andrang anderer Wünsche kämpfen, welche der Regierung nicht immer angenehm sind. Wird aber nun die Regel angewendet, daß dasjenige, wozu Staatsmittel später erforderlich sind, als Finanzgesetz behandelt werden solle, so wäre die Wirksamkeit der ersten Kammer ganz aufgehoben.

Frhr. v. Göler: Der Herr Finanzminister habe vorhin geäußert, die Verfassung bilde sich am besten durch die Uebung aus. Eben nach diesem Grundsatz habe man daher der Uebung ihren freien Lauf zu lassen. Jedenfalls habe die Regierung noch nie so bestimmt sich darüber ausgesprochen, was ein Finanzgesetz sei. Er könne darum auch nicht einsehen, wie der Herr Finanzminister sich jetzt so bestimmt über diesen Gegenstand habe äußern können. Auch befürchte er nicht, daß eine Collision zwischen beiden Kammern bei der Uebergabe statt finde, da der Gesetzentwurf der ersten Kammer gegenwärtig vorliege, und es bei ihr stehe, ihn zu übergeben.

Prälat Hüffell: Daß dieses Gesetz kein Finanzgesetz sei, gehe daraus hervor, weil alle Frohnden Ausflüsse der Leibeigenschaft seien, und niemand werde behaupten, daß die Leibeigenschaft ein Finanzgesetz sei. Wenn der fragliche Gegenstand Collisionen verursache, so könne man die Sache vermitteln, indem man sich gegen die Eingriffe in die Rechte der ersten Kammer verwahre, und die Regierung bitte, entschieden auszusprechen, was ein Finanzgesetz sei.

Finanzminister v. Böckh: Auf das, was der Frhr. v. Göler bemerkt habe, erlaube er sich, zu erwiedern, daß er sich auch in diesem Fall nicht darüber ausge-

prochen habe, was ein Finanzgesetz sei; er habe nur das in Frage liegende Gesetz als ein Finanzgesetz bezeichnet, weil er keinen Zweifel darüber habe, daß Steuergesetze Finanzgesetze seien. Die Ansicht des Herrn Prälaten, daß die Staatsfrohnden Ausflüsse der Leibeigenschaft seien, könne er nicht theilen. Nie habe sie die Regierung dafür angesehen. Wie hätte sie auch unter dieser Voraussetzung viele Staatsbürger, wie hätte sie selbst die Standes- und Grundherren, die weder Leibeigene sind, noch waren, zu Leistung der Staatsfrohnden verbunden erklären können.

Großhofmeister v. Berckheim: In dem vorgelegten Gesetze sei keine Rede von Finanzen, sondern es handle sich zunächst nur darum, ob eine bestehende Dienstpflicht aufgehoben werden soll. Wenn darüber entschieden sei, dann komme erst die andere Frage, wie die durch diese Aufhebung veranlaßten finanziellen Bedürfnisse durch finanzielle Mittel zu bestreiten seien.

Das hohe Präsidium brachte nun die Frage zur Abstimmung:

ob die Kammer damit einverstanden sei, daß dieses Gesetz nicht als ein Finanzgesetz angesehen werde, und deshalb von der ersten Kammer dem Großherzog zu übergeben sei?

Die Kammer entschied diese Frage mit Ausnahme von 3 Stimmen bejahend.

Die weitere Frage:

ob der zweiten Kammer eine Erklärung über dieses Verfahren nach den im Jahr 1828 ausgesprochenen Grundsätzen in solchen Ausdrücken abgegeben werden möchte, die die zweite Kammer beruhigen?

entschied die Kammer nach dem Antrage der Commission ebenfalls bejahend mit Ausnahme von 3 Stimmen.

Es wurde hierauf zur Abstimmung über das ganze Gesetz geschritten, und dasselbe einstimmig angenommen.

Der Tagesordnung zufolge erstattete Frhr. v. Göler, Namens der Commission, Bericht über die Adresse: die Aufhebung des persönlichen Postportofreithums betreffend.

Beilage Ziffer 66.

Es wurde der Druck dieses Berichts beschlossen, und hiermit die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Sekretäre:

Dr. Zell.

Frhr. v. Göler.